

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2023 vom 27.02.2023

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 16.02.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) im Bereich der Altstadt Castrop, der durch die Ringstraße, den Altstadtring, die Glückaufstraße und die Schillerstraße begrenzt wird am 26.03.2023 im Zusammenhang mit dem Frühlingmarkt und am 15.10.2023 im Zusammenhang mit dem Herbst-/Mittelaltermarkt (Viktualienmarkt)
- b) im Ortsteil Ickern, an der Ickerner Straße sowie am Marktplatz Ickern am 27.08.2023 im Zusammenhang mit dem Familienfest
- c) im Ortsteil Habinghorst, an der Lange Straße zwischen B 235 und Postplatz am 05.03.2023 im Zusammenhang mit dem Frühlingfest, am 02.07.2023 im Zusammenhang mit dem Sommerfest und am 01.10.2023 im Zusammenhang mit dem Erntedankfest
- d) im Ortsteil Merklinde, am Parkplatz vor dem Gebäude Bockenfelder Straße 323, am 10.09.2023 im Zusammenhang mit dem Stadtteilstfest (Bürgerfest)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 27. Februar 2023

Stadt Castrop-Rauxel
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
R. K r a v a n j a

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 27. Februar 2023

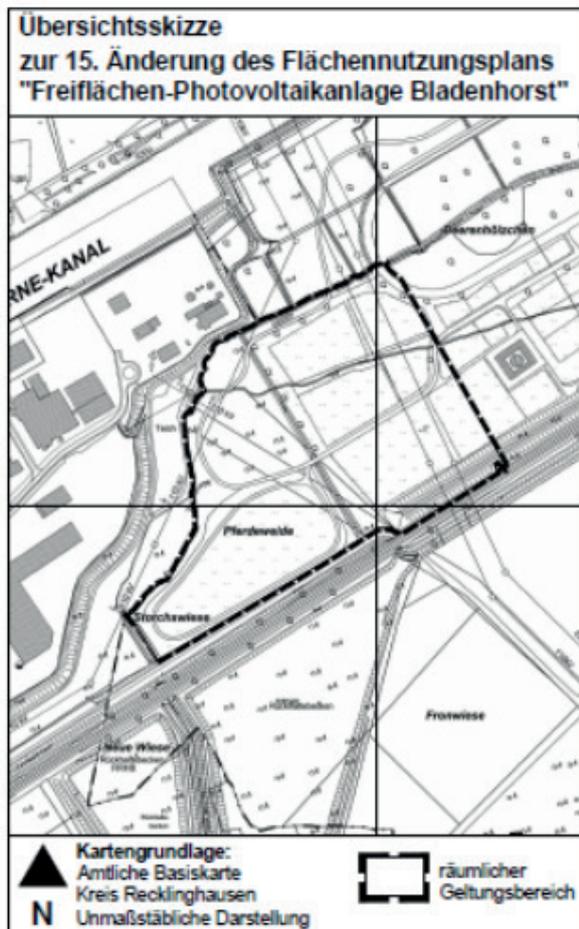
R. K r a v a n j a
Bürgermeister

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bladenhorst“, hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 den folgenden Beschluss zur Einleitung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage

Bladenhorst“ nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst:
„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, die 15. Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bladenhorst“ einzuleiten. Der räumliche Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Der Planbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im westlichen Stadtgebiet Castrop-Rauxels im Ortsteil Bladenhorst. Er liegt an der Stadtgrenze Castrop-Rauxels im Übergang zum Stadtgebiet Herne. Der Geltungsbereich liegt planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB und ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen des Gestüts Forstwald. Westlich grenzt es direkt an die Stadtgrenze an, auf Herner Stadtgebiet befinden sich gewerbliche Flächen.

In Abstimmung mit den Stadtwerken Castrop-Rauxel und dem Eigentümer soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche des Gestüts Forstwald entstehen. Die Möglichkeit der Errichtung einer Windenergieanlage soll zusätzlich geprüft werden. Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage und der ggf. ergänzenden Errichtung einer Windenergieanlage soll ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Im Flächennutzungsplan 2025 ist das Plangebiet von Darstellungen freiraumbezogener Nutzungen (Fläche für den Wald, Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft) umgeben. Für den Planbereich stellt der aktuelle Flächennutzungsplan Grünfläche bzw. Fläche für den Wald dar. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Photovoltaikanlage auf Ebene des Flächennutzungsplans zu schaffen. Die Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage lässt sich über eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans erreichen. Die Flächennutzungsplanänderung stellt den ersten notwendigen Schritt zur Verwirklichung der angestrebten Nutzungen dar. Sie gibt die Möglichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans, da dieser gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Entsprechend der zukünftig angestrebten Nutzungen soll der Planbereich im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung statt der bisherigen Grünfläche und Fläche für den Wald als Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden.

Der Beschluss zur Einleitung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bladenhorst“ nach § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 10. Februar 2023

R. Kravanja
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 265 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bladenhorst“, hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 265 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bladenhorst“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst:

Änderung (3.) vom 01.03.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 25. November 2021

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. Februar 2023 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 25. November 2021 wird wie folgt geändert:

§§ 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW sind an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Der Rat der Stadt ist zunächst für die inhaltliche Prüfung der Anregungen und Beschwerden zuständig. Soweit der Rat der Stadt nicht selbst über die Anregung oder Beschwerde entscheidet, kann er diese an einen Fachausschuss überweisen. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist. [...]

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 1. März 2023

R. Kravanja
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die (3.) Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 1. März 2023

R. Kravanja
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.03.2023

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.